



Einschränkung von Biopatenten für Züchtung und Landwirtschaft dringend geboten

Präambel

In der Zukunft ist ein resilientes, nachhaltiges und produktives Ernährungssystem unabdingbar, damit wir den Herausforderungen des Klimawandels und der ausreichenden Nahrungsmittelproduktion dauerhaft gewachsen sind. Hierfür ist Vielfalt eine Grundvoraussetzung – Vielfalt von Saat- und Pflanzengut ebenso wie der ungehinderte Zugang dazu und die Vielfalt unterschiedlicher bäuerlicher/landwirtschaftlicher Betriebsformen und Pflanzenzuchtbetriebe.

Um produktive, nachhaltige und resiliente Agrar- und Ernährungssysteme zu fördern, ist die Züchtung standort- und klimaangepasster, ertragreicher sowie robuster Pflanzensorten von essenzieller Bedeutung (Auszug Zukunft Landwirtschaft. Eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in schwierigen Zeiten – Strategische Leitlinien und Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft, November 2024). Gesundes, qualitativ hochwertiges und vielfältiges Saat- und Pflanzgut standortangepasster Sorten vielfältiger Arten ist – neben Boden und Wasser – das grundlegende Betriebsmittel jeder pflanzenbaulichen und gärtnerischen Produktion.

Der Schutz geistigen Eigentums in der Pflanzenzüchtung

Die Entwicklung einer neuen Sorte dauert im Schnitt zehn bis fünfzehn Jahre. Als Anreiz für die Investition eines Züchters in einen Innovationszyklus dieser Dauer bedarf es eines effektiven Schutzes des geistigen Eigentums für die neu geschaffene Sorte.

Ein solcher Schutz ist einerseits der Antrieb für Investitionen in die Züchtung neuer Sorten. Andererseits muss aber auch der uneingeschränkte Zugang zu und der Austausch von genetischer Vielfalt gewährleistet sein, der für jeden Züchter für die Züchtung neuer und innovativer Sorten essentiell ist. Der Sortenschutz verbindet als Schutzrechtssystem beide Punkte effektiv miteinander und stellt sie in der Praxis sicher. Die zunehmende Patentierung im Bereich der Pflanzenzüchtung gefährdet dieses Schutzsystem. Daher ist der Sortenschutz als primäres Schutzrechtssystem gegenüber dem Patentschutz zu stärken.

Pflanzenzüchtung beruht auf der Schaffung immer wieder neuer Kombinationen genetischer Bausteine, um die jeweils besten Eigenschaften von Pflanzen zu verbinden und so neue, verbesserte Sorten zu entwickeln. Grundlage dieser Rekombination von natürlichen Eigenschaften ist die Kreuzung zweier Pflanzen. Gemäß Sortenschutzrecht kann ein Züchter die Sorten anderer Züchter ungehindert für seine eigene Züchtung inklusive anschließender Vermarktung der neu gezüchteten Sorte verwenden. Im Vergleich zum Patentrecht ist der Sortenschutz ein „Open-Source-System“ und das Fundament für einen gesicherten Züchtungsfortschritt, bei dem kontinuierlich auf den Vorleistungen anderer Züchter aufgebaut werden kann.

Zum Schutz von bestimmten technischen Erfindungen in der Pflanzenzüchtung steht der Sortenschutz nicht zur Verfügung, sondern das Patentrecht. Somit dürfen die Pflanzensorten, die eine patentierte Eigenschaft enthalten, gemäß Patentrecht nicht ohne die Zustimmung des Patentinhabers vermarktet werden. Dies erweist sich in der Praxis als zunehmendes Innovationshemmnis.

Aktuelle Entwicklungen

In den letzten Jahren hat sich das Patentaufkommen im pflanzenzüchterischen Bereich beispielsweise aufgrund neuer Verfahren zur Sequenzierung ganzer Genome und zur gezielten

Genomeditierung (neue genomische Techniken) erhöht. Auch Pflanzen aus Zufallsmutagenese sind bis heute weiterhin patentierbar. Durch diese zunehmende Patentierung von Methoden und damit erzeugter pflanzlicher Eigenschaften wird der freie Zugang zu genetischem Material eingeschränkt. Das „Open Source – System“ Sortenschutz wird geschwächt und läuft Gefahr, zu kollabieren. Besonders kleine und mittlere Pflanzenzuchtunternehmen (KMU) werden geschwächt, auch weil schon die Recherchen zu möglichen Patent-Problematiken („Freedom to Operate“, FTO) sehr aufwändig und kostenintensiv sind. Es gilt jedoch, KMU zu stärken, damit die Vielfalt der Unternehmen und, damit verbunden, die Vielfalt an Sorten in einer Vielzahl von Kulturarten erhalten bleibt.

Mit dem Verbot der Patentierung von im Wesentlichen biologischen Verfahren und Pflanzen (insbesondere Kreuzung und Selektion), die daraus entstehen, hat die EU und das EPA in einem ersten Schritt dazu beigetragen, den essenziell notwendigen Zugang zu genetischer Vielfalt für die Pflanzenzüchtung wieder zu erleichtern. Dies kann die drohende Aushöhlung des Sortenschutzes durch Patente aber nicht vollständig verhindern und daher nur ein erster Schritt sein.

Forderungen an die Politik

Um das Sortenangebot in einer großen Vielzahl an Kulturarten für eine zukunftsfähige Landwirtschaft, die den ökologischen und ökonomischen Herausforderung Rechnung trägt, auch weiterhin gewährleisten zu können, muss der uneingeschränkte Zugang zu biologischem Material zur Pflanzenzüchtung sichergestellt sein. Dies kann nur dann durch den Sortenschutz erreicht werden, wenn das Sortenschutzsystem nicht vom Patentsystem ausgehöhlt wird.

Grundlegend ist es unerlässlich, eine **umfassende Einschränkung der Patentierung biologischen Materials zur Pflanzenzüchtung, welches auch in der Natur vorkommt, vorkommen könnte oder zufällig entstanden ist**, vorzunehmen. Dieses Material muss uneingeschränkt für die Züchtung und Vermarktung neuer Sorten sowie für die Wertschöpfungskette zur Verfügung stehen.

Ein wichtiger Teilaspekt dieser Forderung, der Patentierungsausschluss von Produkten der Zufallsmutagenese, ist im österreichischen Patentgesetz bereits umgesetzt und muss nun zeitnah EU-weit gelten.

Unabhängig davon muss die Patentierbarkeit oder zumindest die Wirkung von Patenten auf alles, oben beschriebene biologische Material für die Pflanzenzüchtung EU-weit rechtssicher eingeschränkt werden. Dies schließt neben Produkten aus Zufallsmutagenese auch Produkte aus Verfahren der Genomeditierung sowie dem Bereich der markergestützten Selektion mit ein.

Ein Lösungsansatz dafür bietet die Implementierung einer „vollen Züchterausnahme“ in der Biopatentrichtlinie 98/44, wie im White Paper von Prof. Metzger, Prof. Zech und Dr. Kock vorgeschlagen.

Es muss sichergestellt werden, dass alle vorgenannten Forderungen rechtssicher auch im EPÜ sowie dem UPC umgesetzt werden, damit der Zugang zu biologischem Material uneingeschränkt für die Züchtung und Vermarktung neuer Sorten zur Verfügung steht.

Berlin, den 13. Juni 2025

Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.

Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V.

Bioland e.V.

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V.

Deutscher Bauernverband

Die Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katholische Landvolkbewegung Deutschlands

Katholische Landjugendbewegung Deutschlands